

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

**I. (Beichte bei Konversion.)** Lucius, von protestantischen Eltern religionslos erzogen, gewinnt in reiferen Jahren die Überzeugung von der Wahrheit der katholischen Religion und meldet sich beim Pfarrer Titus zur Konversion. Nach erfolgter Weisung und Prüfung wird der Tag des Übertritts festgesetzt, und zwar mit einfacher unbedingter Taufe, weil die diesbezügliche Untersuchung ergeben hat, daß sich gar kein Taufzeugnis aufstreben lasse und Lucius nie zur Taufe präsentiert worden sei. Doch glaubt der Pfarrer Titus, schon um der Eingewöhnung des Lucius halber, die gewöhnliche Ordnung, welche bei Konversion von Protestanten eingehalten wird, auch hier anwenden zu sollen, nämlich: 1. Beichte, 2. Abschwörung der Häresie, Glaubensbekennnis und Losprechung im äußeren Forum, 3. Taufe, 4. sakramentale Losprechung. Ist die Handlungsweise des Titus korrekt?

**Antwort und Lösung.** Titus hat jedenfalls Unrecht, wenn er unterschiedslos die Notwendigkeit der Beichte betont und darnach alle Fälle des Übertritts vom Protestantismus zur katholischen Kirche gleichartig behandelt wissen will, auch wenn die Voraussetzungen und die Verhältnisse des Uebertrenden noch so verschieden sind.

I. Tatsächlich sind 3 verschiedene Fälle auseinander zu halten. Beim Uebertrenden stellt sich entweder 1. heraus, daß er früher schon gültig getauft ist; oder 2., daß seine Taufe zweifelhaft ist; oder 3., daß die Taufe sicher ungültig ist, beziehungsweise nie stattgefunden hat. Im ersten Falle fällt bei der Aufnahme in die Kirche die Taufe weg; im dritten Falle fällt die Beichte und die Absolution weg. Im zweiten, dem häufigeren Falle, fällt weder Taufe, noch Beichte und Absolution weg; doch ist es von beiden, einzeln genommen, sowohl von der Taufe, als auch von der Absolution, ungewiß, ob sie gültig und wirkungsvoll gespendet werden können; sicher ist nur, daß eins von den beiden Sakramenten der Taufe und der Buße seine Wirkung haben werde: deshalb sind beide zu spenden, aber beide bedingungsweise, die Taufe unter der Bedingung: „si nondum es baptizatus“; die Losprechung unter der Bedingung: si iam eras baptizatus“, doch kann diese eingeschlossen werden in die Worte: quantum possum et tu indiges‘, und der absolvierende Priester kann diesen beschränkenden Zusatz auch auf die eigentliche sakramentale Losprechung beziehen und sie dadurch zur bedingten machen. Bei der Taufe ist der Ausdruck der Bedingung rituell vorgeschrieben.

Nur für diesen zweiten Fall, den Fall des Zweifels an einer schon gültig empfangenen Taufe des Uebertrenden, ist die oben angegebene Ordnung oder Reihenfolge der verschiedenen Akte anwendbar. Gleichwohl verschlägt auch da eine Umkehr der Ordnung nichts, wenn auch die angegebene die natürlichste ist. Es würde also nichts verschlagen, wenn die bedingte Taufe ans Ende des Ritus gesetzt würde,

denn ist sie überhaupt gültig und von Bedeutung, so ist sie das nur, wenn der Aufzunehmende der sakramentalen Absolution nicht fähig ist: diese letzte bleibt also, ob voraufgehend oder nachfolgend, dann immer nur eine leere Zeremonie. Ist aber die nachfolgende Taufe ungültig, dann ist sie das nur, weil der Aufzunehmende vorher schon gültig getauft war, und für den Fall hat die sakrale Losprechung ihre Wirkung, mag sie unmittelbar nach der Beichte folgen, oder nach der zur unwirksamen Zeremonie sich gestaltenden Taufhandlung.

II. Doch es wird nicht unnütz sein, auf die einzelnen Stücke des Nächeren einzugehen, welche in der von Titus beobachteten Ordnung enthalten sind, um zu sehen, mit welcher Berechtigung oder gegen welches Recht dieselben gefordert wurden.

1. Beziiglich der Beichte kann wohl zugegeben werden, daß die Verdembütigung, welche in derselben liegt, eine sehr gute Vorbereitung für die Aufnahme in die Kirche und zum Empfang der heiligen Taufe sein mag, welche, wie hier unterstellt wird, wirklich und gültig gespendet werden kann und muß. Aber um der Gnade der heiligen Taufe teilhaftig zu werden, hat Christus die Beichte nicht vorgeschrieben: Beim Erwachsenen ist zum gnadenreichen Empfang, außer dem Willen getauft zu werden, der Glaube mit den anderen Tugendakten und der Reue über die persönlich begangenen Sünden erforderlich, aber auch genügend. Auch die heilige Kirche hat nie vor der Taufe den Täufling zur Ablegung einer Beichte verpflichtet. Diese Pflicht aufzuerlegen, steht daher auch nicht in der Befugnis des Titus; höchstens kann er dem Lucia, wenn dieser sich selbst dazu anbietet, je nach den Umständen raten, sich dieser Verdembütigung zu unterziehen, muß ihm dann aber zugleich dabei bemerken, daß für ihn durchaus keine Pflicht dazu bestehe, und daß die Beichte nur als eine persönlich freie Tugendübung aufgefaßt werden könne. Selbstverständlich liegt dann auch die Vollständigkeit der Beichte ganz im Belieben des Täuflings.

2. Wie es sich mit der Abschwörung der Häresie und des Glaubensbekenntnisses verhalte, ergibt sich aus dem bis jetzt Gesagten. Zum Zwecke einer etwa zu erteilenden Losprechung im äußeren Forum sind jene Akte im unterstellten Falle unnütz und zwecklos. Die Losprechung im äußeren Forum ist eine Aufhebung etwaiger Kirchenstrafen; beim Ungetauften kann es sich um eine solche Aufhebung nicht handeln. Derselbe unterliegt keinen Kirchenstrafen, braucht und kann also auch von solchen nicht losgesprochen werden. — Zum Zwecke des bloßen Eintritts und der Aufnahme in die Kirche fordert allerdings die Kirche auch ein Glaubensbekenntnis und die Absage aller Glaubensirrtümer; aber es genügt dazu diejenige Abschwörung und dasjenige Glaubensbekenntnis, welches innerhalb des feierlichen Taufritus abgelegt zu werden pflegt. Dieser Taufritus ist für die Taufe der Erwachsenen, außer im Notfall, zur Anwendung zu bringen, und der Täufling ist vorher über denselben zu verständigen und in ihm zu unterrichten.

3. Nach der Taufe dem Neugetauften auf Grund seines vor der Taufe abgelegten Sündenbekenntnisses die sakramentale Losprechung geben zu wollen, unterstellt bei Titus einen schweren Irrtum in Glaubenssachen. Eine bona fides mag den Titus dabei entschuldigen; objektiv liegt zweifellos eine schwere Pflichtverleugnung vor, eine bewußterweise versuchte Sakramentspendung, welche notwendig ungültig sein muß, also eine schwere sündhafte fictio sacramenti, in ähnlicher Weise, als wenn jemand wissenschaftlich über einen mit Wasser angefüllten Kelch die Konsekrationssworte sprechen wollte.

III. Die vor der Taufe begangenen Sünden sind nämlich nicht nur ausgeschlossen aus dem göttlichen Beichtgebot, sondern sie sind einer sakramentalen Losprechung gar nicht fähig.

Als materia des Bußsakraments werden von allen Dogmatikern die nach der Taufe begangenen Sünden aufgestellt. Das Trienter Konzil nennt (Sitz 14, Kap. 1 de poenit.) ausdrücklich das Sakrament der Buße „das Sakrament, durch welches den nach der Taufe Gefallenen die Wohltat des Todes Christi zugewendet werde“; für die Tilgung der vor der Taufe begangenen Sünden ist das einzige notwendige und wirksame Sakrament die Taufe.

1. Gewiß, es liegt in der Wesenheit der Art und Weise, auf welcher durch das Bußsakrament der Sündennachlaß geschieht, daß dieser nur auf Sünden der Getauften, d. h. nur auf nach der Taufe begangene Sünden, sich erstrecken kann. Der Sündennachlaß im Bußsakrament geschieht durch richterliche Gewalt der Kirche; über die Nichtgetauften und deren Sünden hat aber die Kirche keine richterliche Gewalt; also sind diese Sünden ausgeschlossen von der Vergebung durch das Bußsakrament. Der heilige Paulus lehnt einfachhin eine Richterbefugnis bezüglich der Nichtgetauften ab. 1 Kor. (5, 12 fl.) sagt er: „Was habe ich über die Draußenstehenden zu richten? Bezieht sich nicht euer Gericht auf diejenigen, die drinnen sind? Die Draußenstehenden wird Gott richten.“ Was vom heiligen Paulus gilt, gilt von allen kirchlichen Vorstehern. Ganz natürlich. Die richterliche Gewalt unterstellt das Bestehen eines Unterwürfigkeitsverhältnisses; die Nichtgetauften sind aber noch keine Untertanen der Kirche, sondern haben nur vor Gott die Pflicht, nach Erkenntnis der Wahrheit der Kirche es zu werden. Erst durch Empfang der Taufe wird der Mensch Mitglied der Kirche und der kirchlichen Autorität untätig.

2. Es könnte gegen diese Ausführungen nur eingewendet werden: Der angeführte Grund beweise allerdings, daß die vor der Taufe begangenen Sünden nicht gebeichtet zu werden brauchen; aber daß sie nach dem Empfang der Taufe nicht gebeichtet und bereut, und daß auf ein solches Bekenntnis hin die Losprechung nicht erteilt werden könne, folge noch nicht; auch die läzzlichen Sünden, oder die schon gebeichteten und absolvierten Sünden brauche man nicht zu beichten oder wieder zu beichten, und doch könne über sie wiederholt die Losprechung wirksam erteilt werden.

Allein dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Die nach der Taufe begangenen läzzlichen Sünden sind formell Sünden eines Getauften: sie brauchen nicht notwendig der Gerichtsbarkeit der Kirche im Bußgericht unterworfen zu werden, weil sie den Stand der Gnade nicht aufheben und nach der Lehre des Trierter Konzils auf mehreren anderen Wegen getilgt werden können; sie können aber gebeichtet werden, und die Kirche kann krafft ihrer Richtergewalt auch von ihnen los sprechen. Weniger noch brauchen die schon gebeichteten und durch die Los sprechung getilgten Sünden nochmals gebeichtet zu werden; allein die Richtergewalt der Kirche kann wiederholt bei ihnen zur Anwendung kommen, weil sie immer einen geeigneten Gegenstand des sakramentalen Richterspruchs bilden. Daz̄ dieses richtig ist, beweist die ständige Praxis und die Guttheitung der Kirche; wie es zu erklären sei, ist hier nicht näher zu erörtern, die Dogmatik hat darüber Aufschluß zu geben. — Ganz anders liegt der Fall bei den Sünden, welche vor der Taufe begangen sind: sie werden nie Sünden eines Getauften im formellen Sinne, oder Sünden „eines nach der Taufe Gefallenen“, wie es das Trierter Konzil für das Bußsakrament fordert. Sie können nie dem Richteramt der Kirche unterliegen, weil sie vor den Augen der Kirche gar nicht existieren. Die Taufe nämlich tilgt alle vorher begangenen Sünden durch geistige Neugeburt; das Alte wird vollständig abgestreift, ist ertötet in Christo. Nur das Leben des Christen als solchen, das Leben nach der Taufe fällt unter die Botmäßigkeit der Kirche; daher kann sie nur über die nach der Taufe begangenen Sünden, nicht über die vorher begangenen den richterlichen Alt der Los sprechung setzen.

3. Dieses wird noch klarer, wenn die Art und Weise der Ausübung der Richtergewalt im Bußsakramente noch näher ins Auge gefaßt wird. Diese Ausübung geschieht so, und muß nach Christi Anordnung so geschehen, daß sie sich nicht nur als Vergebungsbefugnis, sondern zugleich als Straf gewalt darstellt. Die Befugnis zur Verhängung einer Strafe ist der sakramentalen Los sprechungsgewalt wesentlich. Dies paßt aber nie auf irgend eine vor der Taufe begangene Sünde; mithin kann eine solche Sünde nie der sakramentalen Los sprechung unterstehen. Die im Bußsakrament auferlegte Strafe oder Buße deutet nämlich an, daß die Sünde des Christen nach göttlichem Recht so getilgt zu werden pflegt, daß zwar die Schuld erlassen, die Strafe aber nicht völlig erlassen, sondern statt der ewigen in eine zeitliche verwandelt werde und sie bewirkt zugleich eine wenigstens teilweise Tilgung dieser noch zurückbleibenden zeitlichen Strafe. Das alles hat keine Anwendung auf diejenigen Sünden, welche der Getaufte vor Empfang der Taufe mag begangen haben. Dieselben werden alle nach Schuld und Strafe durch die Taufe so getilgt, daß gar kein Rest von zeitlichen Strafen mehr übrig bleibt. Dieses ist so wahr, daß diese Wirkung selbst später eintritt bezüglich der etwa vor der Taufe begangenen läzzlichen Sünden, welche der

Täufling bei der Taufe nicht genügend bereut und deren Schuld daher auch in der Taufe selbst nicht getilgt wird. Sobald nämlich später diese Sünden durch genügende Reue der Schuld nach getilgt werden, tritt auch bezüglich ihrer in Kraft der empfangenen Taufe die volle Tilgung der zeitlichen Sündenstrafen ein. (Bgl. hierüber Lugo, de sacramentis in genere disp. 9 n. 36 und des Verf. Theologia mor<sup>11</sup> II n. 16.) Daher ist klar, daß eine vor der Taufe begangene Sünde nie Gegenstand der sakramentalen Richtergewalt sein kann, daß sie ebenso wenig der Losprechungsmacht des Priesters unterstellt werden kann, als es möglich ist, sie einer sakramentalen Buße oder Strafe zu unterwerfen.

4. Hiergegen verschlägt es auch nichts, daß der Beichtvater in manchen Fällen auch sonst von der Bestrafung oder Auferlegung einer Buße scheint absehen zu dürfen. So z. B. wird er bei so genannten Devotionsbeichten, bei denen das Beichtkind vorsichtshalber schwere schon gebeichtete Sünden des früheren Lebens mit einschließt, die aufzulegende Buße nicht nach diesen bemessen, sondern nach den neu gebeichteten lästlichen Sünden, die anderen also eigentlich ohne Buße lassen und doch absolvieren; ja bei einem sterbenden Beichtinde kann es vorkommen, daß wohl absolviert wird, die Auferlegung einer Buße aber unmöglich ist. Darnach könnte es scheinen, daß die Nichtanwendung der Strafgewalt oder deren Unmöglichkeit nichts gegen die Unmöglichkeit der Losprechungsgewalt beweise.

Zunächst ist der Fall der Todesgefahr hier auszuscheiden. Wenn es unmöglich oder untunlich ist, irgend welche sakramentale Buße aufzulegen: so kann das nur der Fall sein in den Umständen, in welchen eine vollständige Beicht nach Zahl und Art der begangenen Sünden nicht statthaben kann, sondern vielleicht, wie bei Bewußtlosen, auf ein vorher gegebenes allgemeines Zeichen der Reue hin die Losprechung erteilt werden muß und erteilt wird. Dieses ist aber eine mangelhafte und nur durch den Notfall berechtigte Verwaltung des Fußsakraments: dieselbe ist daher auch nach göttlichem Rechte, falls es später möglich ist, noch zu ergänzen; alsdann tritt bei der abzulegenden Einzelbeicht die kirchliche Richtergewalt, auch die Befugnis und die Pflicht zur sakramentalen Buße, in ihr volles Recht. In dem anderen oben berührten Falle, wo zu leichten Fehlern schwerere Sünden aus dem früheren Leben vorsichtshalber in der Beichte hinzugefügt werden, mögen diese für das Maß der aufzuerlegenden sakramentalen Buße außer Betracht bleiben, unzweifelhaft aber erstreckt sich die tatsächlich auferlegte Buße auch auf diese. Das ist so wahr, daß für den Fall, wo das Beichtkind sich seit der letzten Beicht überhaupt keiner Sünde bewußt sein sollte und nur schon vergebene Sünden nochmals beichtete, dennoch irgend eine sakramentale Buße aufzuerlegen ist, und der Beichtvater seines Amtes nicht rechtmäßig waltete, wenn er dies unterließ. Das Maß der sakramentalen Buße zu bestimmen, ist überhaupt Sache des Beichtvaters: er mag je nach den

Umständen verschiedene Gründe haben, dasjelbe erheblich geringer anzusezen, als die gebeichteten Sünden es an sich nahelegen würden; — die Hauptfache ist, daß er, bei Ausübung der sakramentalen Richtergewalt über die Sünden, das Recht und die Pflicht hat, nach seinem Ermessen eine Strafe oder Buße zu bestimmen. Dieses Recht fehlt ihm bezüglich der vor der Taufe begangenen Sünden; daher kann er auch die sakramentale Richtergewalt der Losprechung über diese nie ausüben.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (**Ersatzpflicht des Tier Eigentümers.**) Aus dem Hofe des A fliegen die Hühner über den Zaun in den anstoßenden Garten des B und richten dort unter den Sämereien und Blumen einen großen Schaden an. A fragt, ob er für den Schaden ersatzpflichtig sei. — B seinerseits sucht die Hühner zu vertreiben, wirft mit einem Prügel nach ihnen und tötet dadurch mehrere Hühner, die er behält; da die anderen Hühner aber weiter in seinen Garten dringen, legt er Gift und tötet eine Anzahl. Er fragt, ob er ersatzpflichtig sei.

Nach dem Gezehe ist der Tierhalter für den Schaden haftbar, den sein Tier an dem Eigentum, der Gesundheit, dem Leben des anderen angerichtet hat. Diese Verpflichtung gilt auch im Gewissen sicher schon vor dem Richterspruch, wenn theologische Schuld auf Seite des Tierhalters vorliegt, d. h. wenn er den Schaden des anderen absichtlich oder fahrlässiger Weise herbeigeführt hat. Wenn keine theologische Schuld vorliegt, so besteht die Verpflichtung im Gewissen erst nach dem Richterspruch. Wenn aber der Geschädigte den Ersatz ernstlich fordert, wird er regelmäßig auch schon vorher den Ersatz leisten müssen, um den Prozeß und unnötige Kosten zu vermeiden.

Daraus geht hervor, daß A sicher für den Schaden verantwortlich ist, wenn er dazu verurteilt wird, oder wenn er schuldbarer Weise nicht alles Entsprechende getan hätte, um den Schaden zu verhindern, z. B. in Reparatur, Erhöhung des Zaunes, soweit sie ihm obliegt.

B, der durch die Tiere des Nachbars Geschädigte, darf diese Tiere töten, wenn er sie nicht in anderer Weise von seinem Eigentum abhalten und so den Schaden verhüten kann. Die getöteten Tiere darf er zum Ersatz des Schadens behalten. Voraussetzung bleibt, daß durch die Tötung dem Tierhalter nicht ein unverhältnismäßig hoher Schaden zugefügt wird im Vergleich mit dem eigenen Schaden. Wenn also B die Hühner des A nicht in anderer, nach vernünftigem Urteil zu bemessender Weise, z. B. durch Verjagen, Erhöhung des Zaunes, soweit sie ihm zusteht, oder irgendwelche Vorrichtung abhalten kann, auch der Nachbar nicht dafür sorgt, darf B die Hühner töten und die Getöteten als Schadenersatz behalten. Natürlich darf das nicht aus gehässiger Intention geschehen, um dem anderen auch einen Schaden zuzufügen. Ebenso ist für beide Teile hier auch zu beachten,